

# Kosten & Finanzierung

**Kosten** Seit 1996 bildet das **Pflegeversicherungsgesetz** (SGB XI) die gesetzliche Grundlage für die Pflege und Betreuung in allen stationären Einrichtungen. Darin festgehalten sind auch die Grundsätze, daß die Leistungen nur das 'Notwendige' beinhalten dürfen und alle Leistungen 'wirtschaftlich' erbracht werden müssen. Die zuständigen Pflegekassen bzw. die Sozialhilfeträger finanzieren nur einen Teil der entstehenden Kosten als Zuschuß.

Wir sind durch den mit allen Pflegekassen abgeschlossenen **Versorgungsvertrag** eine anerkannte Pflegeeinrichtung nach SGB XI. Dies beinhaltet regelmäßige Vergütungsverhandlungen mit den Kassen und dem Landschaftsverband Rheinland.

**Pflegestufen** Das Gesetz hat drei Pflegestufen festgelegt, deren Anwendung an detaillierte Voraussetzungen geknüpft sind:

## **Pflegestufe 1**

- erheblich pflegebedürftig  
Zuschußbetrag 1.023 €

## **Pflegestufe 2**

- schwer pflegebedürftig  
Zuschußbetrag 1.279 €

## **Pflegestufe 3**

- schwerst pflegebedürftig  
Zuschußbetrag 1.470 €

Bei außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand tritt der sogenannte 'Härtefall' ein und wird von den Kassen mit 1.750 € bezuschußt.

Unterhalb der Voraussetzungen der Pflegestufe 1 gilt die Pflegestufe 0, in der die Pflegekassen keine Leistungen bezahlen.

**Einstufung** Die **Einstufung** erfolgt nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK). Grundlage für diese Einstufung sind die Begutachtungsrichtlinien, die Zeit- und Hilfebedarfe in den Bereichen Körperpflege, Essen und Trinken, Mobilität sowie hauswirtschaftliche Versorgung bemessen. Von den Pflegekassen erhalten Sie dann den **Leistungsbescheid** mit der entsprechenden Pflegestufe.

Der MDK überprüft auch die Notwendigkeit einer Heimaufnahme. Daher müssen Sie die stationären Pflegeleistungen und die Ausstellung einer **Notwendigkeitsbescheinigung** vor dem Einzug in das Seniorenzentrum bei der Pflegekasse beantragen.

Für die Begleichung des Investitionskostenanteils kann beim Land NRW ein einkommens- und vermögensabhängiger Zuschuß, das sogenannte **Pflegewohngeld** (Landespflegegesetz), beantragt werden. Diese Formalität übernehmen wir gerne für Sie.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, die Heimkosten aus Ihrem Einkommen bzw. Vermögen zu zahlen, haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag an das zuständige **Sozialamt** Ihres Wohnortes zu stellen. Von dort werden in der Regel nach Überprüfung der Einkommenssituation die Restkosten übernommen.

Diese Regelungen sind sehr umfangreich. Wir stehen Ihnen gerne zu einer detaillierten **Beratung** zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an.